



## **Bestattung verstorbener Muslime**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Separates Grabfeld für Muslime  
Unter einem Grabfeld verstehen wir einen ausgewiesenen separaten Teil eines bereits angelegten Friedhofes.
2. Anzahl der Verstorbenen pro Jahr  
Über die genaue Anzahl der verstorbenen Muslime können die zuständigen staatlichen Meldebehörden, das Standesamt oder die Ausländerbehörde Auskunft geben.  
Da bisher eine Bestattung von Muslimen nach den Islamischen Vorschriften nicht möglich war, wurden die meisten Verstorbenen in die Herkunftsländer überführt. Eine Statistik über die Anzahl der Überführungen existiert nicht.
3. Ausmaße der Einzelgräber  
Die Maße der Einzelgräber entsprechen im wesentlichen den hier üblichen Bestimmungen.  
Tiefe des Grabes: mindestens eine halbe Menschenlänge  
Länge des Grabes: mindestens eine volle Menschenlänge  
Breite des Grabes: ca. eine Menschenbreite (zusätzlich eine seitliche Nische zur Lagerung des Verstorbenen in Richtung Mekka)
4. Reihen-, Wahl- oder Anonymgräber  
Für Muslime ist nur die Erdbestattung erlaubt.  
Benötigt werden ausschließlich Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen mit den hier üblichen Ruhefristen. Anonymgräber und Gemeinschaftsgrabstätten sind bei Muslimen unüblich.
5. Himmelsrichtungen bei der Anlage der Gräber  
Die Anlage der Grabstätten sollte die Lagerung der Verstorbenen nach den islamischen Vorschriften ermöglichen.  
Die Verstorbenen werden in einer speziellen Grabnische auf die rechte Seite gelegt, mit dem Gesicht in Richtung Mekka (in Deutschland Richtung Süd-Osten).

## 6. Ruhefristen

Die Ruhefristen richten sich nach der Verwesungsdauer der Leichen und entsprechen den hier üblichen Bestimmungen. Sie sind abhängig von den örtlichen Klimaverhältnissen, der Bodenbeschaffenheit und den Grundwasserverhältnissen.

Eine Neubelegung des Grabes kann erfolgen, nachdem die vollständige Verwesung stattgefunden hat.

Vor einer Neubelegung müssen evtl. noch vorhandene Leichenreste im selben Grab unterhalb der Grabsohle tiefergelegt werden.

## 7. Grabgestaltung

Prinzipiell sollen die Gräber möglichst schlicht und unauffällig und dem Zweck entsprechend gestaltet werden, ohne kostspielige und aufwendige Bebauung, Bepflanzung, Dekoration o.ä.

Oberirdische Beisetzungsstätten (Hallen, Mausoleen und Grabmale) sind für Muslime nicht erwünscht; ebenso unterirdische Gräfte.

Eine Bebauung mit Grabkapellen, Grabanlagen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen auf dem Grab sind unerwünscht.

Zur optischen Markierung des Grabes werden schlichte liegende oder stehende Grabmale und Grabplatten verwendet.

## 8. Trauerfeier in der Trauerhalle

Eine Trauerfeier im üblichen Sinne findet nicht statt.

Vor der Bestattung wird ein spezielles Totengebet verrichtet. Die Durchführung dieses Gebetes bedarf keiner speziellen Umgebung oder Ausgestaltung des Ortes. Das Gebet kann am Grab oder in einer Trauerhalle erfolgen, wenn diese keine islamisch unüblichen Symbole enthält (Kreuz o.ä.).

Die Verrichtung des rituellen Totengebets nach festgelegten rituellen Bestimmungen ist eine religiöse Pflicht. Das Totengebet wird im Stehen verrichtet vor der aufgebahrten Leiche. Der ungefähre Zeitrahmen für dieses Totengebet beträgt etwa 10-15 Minuten.

## 9. Beerdigung

Unmittelbar vor der Beerdigung wird das Totengebet verrichtet, d.h. vorzugsweise auf dem Friedhof.

Die Bestattung sollte den islamischen Vorschriften entsprechen. Der Verstorbene wird nur mit Leichentüchern bedeckt, ohne Sarg oder sonstige Behältnisse in die Nische des Grabes gelegt. Anschließend wird die Nische mit Naturmaterialien (Erde, Holz, Steine) verschlossen und das Grab zugeschüttet.

## 10. Pflege der Gräber

Die Pflege der Gräber wird wie üblich von den Angehörigen übernommen. Sie kann jedoch auch den hier ansässigen Friedhofsgärtnereien übertragen werden.

Eine übertrieben kostspielige Bepflanzung und Ausgestaltung der Grabstätten ist unerwünscht.

## Islamische Bestattungsvorschriften

Die hier aufgeführten rituellen Vorschriften entsprechen den Empfehlungen des Fiqh-Rates der IRH. Der Fiqh-Rat ist das beratende Organ für die religiösen Belange der IRH. Diese Vorschriften repräsentieren den Konsens aller islamischen Rechtsschulen weltweit und sind somit verbindlich für alle Muslime in Hessen.

Nach der islamischen Lehre sind die folgenden rituellen Vorschriften bei der Bestattung eines verstorbenen Muslims zu beachten:

1. Die Ganzwaschung des Verstorbenen nach festgelegten rituellen Bestimmungen ist eine religiöse Pflicht.  
Diese Waschung wird von einem Muslim des gleichen Geschlechts durchgeführt.
2. Das Bedecken der Verstorbenen mit speziellen Leichentüchern nach festgelegten rituellen Bestimmungen ist eine religiöse Pflicht.
3. Die Verrichtung des rituellen Totengebets (Salat-ul-Dschanaza) nach festgelegten rituellen Bestimmungen ist eine religiöse Pflicht.  
Die Verrichtung des Totengebets sollte unmittelbar vor der Beerdigung erfolgen, d.h. vorzugsweise auf dem Friedhof.
4. Die Beerdigung des Verstorbenen sollte ohne Zeitverzögerung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.
5. Die Maße des Grabes sollten den islamischen Vorschriften entsprechen.  
Tiefe: mind. halbe Menschenlänge  
Länge: mind. volle Menschenlänge  
Breite: ca. eine Menschenbreite (zusätzlich eine Nische in Richtung Mekka)
6. Die Lagerung des Verstorbenen im Grab sollte den islamischen Vorschriften entsprechen.  
Der Verstorbene wird auf die rechte Seite gelegt, mit dem Gesicht in Richtung Mekka. In Deutschland Richtung Süd-Osten.
7. Die Ausrichtung der Grabstätten sollte den islamischen Vorschriften entsprechen.  
Die Anlage der Grabstätten sollte die Lagerung der Verstorbenen in die vorgeschriebene Richtung Mekka (Süd-Osten) ermöglichen.
8. Die Bestattung sollte den islamischen Vorschriften entsprechen.  
Der Verstorbene wird nur mit den Leichentüchern bedeckt, ohne Sarg oder sonstige Behältnisse in die Nische des Grabes gelegt und beerdigt.

Die IRH weist darauf hin, daß die Vertreter des Hessischen Städtetages sich anlässlich einer Fachtagung zum Thema Islamische Bestattungen im November 1996 dafür ausgesprochen haben, in allen hessischen Städten mit muslimischer Bevölkerung die Einrichtung Islamischer Friedhöfe zu ermöglichen.